

II-2536 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. o1o.o72-Parl./73

Wien, am 11. Mai 1973

1177 /A.B.

zu 1147/J.  
Präs. am 18. Mai 1973

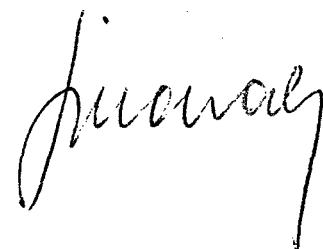
An die  
Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1147/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen am 20. März 1973, an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2): Für das Schulgebäude des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Graz Kirchengasse 1 besteht ein Mietvertrag mit der Gesellschaft Marie vom 17.2.1959 mit einem Nachtrag hiezu vom 7.7.1960. Das Mietverhältnis wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Kaufverhandlungen für das Gebäude werden nicht geführt zumal nur ein Teil des Gebäudes für Schulzwecke angemietet wurde - im gleichen Haus befindet sich noch das private, von der Gesellschaft Marie geführte Schülerheim "Marieninstitut". Eine Erweiterung des Mietgegenstandes um 3 Räume für Unterrichtszwecke des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Graz wurde vom Landesschulrat für Steiermark am 7.8.1972 beantragt und dem Antrag seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst am 22.8.1972 stattgegeben. Inwieweit die Mietvertragserweiterung zustande kam, wurde vom Landesschulrat für Steiermark bis dato dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst noch nicht mitgeteilt.

ad 3): Für die Instandsetzung des Mietgegenstandes im Äußeren und Beseitigung ernster Schäden im Inneren hat der Vermieter gemäß Mietvertrag aufzukommen. Instandsetzungsmaßnahmen im Inneren wie Verschönerungsarbeiten, etc. sind vom Mieter durchzuführen und erfolgt auf Antrag des Landesbauamtes durch Einstellung der Arbeiten in das Rahmenbauprogramm unter Beachtung der hiefür zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunawalj".